



# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 50. Sitzung

am Mittwoch, dem 20. Februar 2019, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU) Vorsitzende  
Abg. Tim Brockmann (CDU)  
Abg. Claus Christian Claussen (CDU)  
Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)  
Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)  
Abg. Stefan Weber (SPD)  
Abg. Özlem Ünsal (SPD) i. V. von Abg. Kathrin Wagner-Bockey  
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)  
Abg. Claus Schaffer (AfD)  
Abg. Lars Harms (SSW)

**Weitere Abgeordnete**

Abg. Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. „Reichsbürger*innenbewegung“ in Schleswig-Holstein</b>	<b>5</b>
Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 19/1069	
<b>2. Bericht der Landesregierung zur Geheimhaltung des von Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern im Auftrag des LKA Schleswig-Holstein im Jahr 2012 erstellten Abschlussberichtes über Vorwürfe gegen Polizeiführer im Zusammenhang mit Ermittlungen zum „Subway“-Fall durch das Innenministerium</b>	<b>11</b>
Antrag der Fraktion der SPD Umdruck 19/2039	
<b>3. Rechtssicherheit beim Fotografieren in der Öffentlichkeit erhalten</b>	<b>36</b>
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/723	
<b>4. Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter</b>	<b>37</b>
Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1221	
<b>5. Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG)</b>	<b>38</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1205	
<b>6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes (LPrG)</b>	<b>39</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 19/1178	
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/2059	
<b>7. a) Änderung des Gesetzes des Landes über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG)</b>	<b>41</b>
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1210	

<b>b) Amtsbezeichnungen für Rechtspfleger ändern</b>	<b>41</b>
Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1208	
<b>c) Funktionelle Zuständigkeiten in der Justiz neu regeln</b>	<b>41</b>
Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1209	
<b>8. Verschiedenes</b>	<b>42</b>

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Auf Antrag von Abg. Claussen vertagt der Ausschuss seine Beratungen zum Antrag der Fraktion der SPD, Rechtssicherheit beim Fotografieren in der Öffentlichkeit erhalten, [Drucksache 19/723](#), auf seine Sitzung am 13. März 2019. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

## 1. „Reichsbürger\*innenbewegung“ in Schleswig-Holstein

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
[Drucksache 19/1069](#)

(überwiesen am 13. Dezember 2018 zur abschließenden Beratung)

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, weist einleitend darauf hin, dass der Ausschuss beschlossen hatte, zur Beratung der Vorlage den Verfassungsschutz einzuladen. Vor dem Hintergrund dieses Beschlusses seien heute neben Staatssekretär Geerds auch eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen aus dem Verfassungsschutz anwesend.

Herr Geerds, Staatssekretär im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, führt daran anknüpfend aus, das Ministerium sei heute in dieser großen Präsenz erschienen, um dem Ausschuss gegenüber deutlich zu machen, mit welcher großen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sich das Haus inzwischen mit dieser Thematik beschäftige. Das Thema beschäftige nicht nur ein Referat im Verfassungsschutz, sondern stelle für mehrere Bereiche der öffentlichen Verwaltung mittlerweile eine größere Herausforderung dar.

Nachdem die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage zu diesem Thema bereits im Dezember-Plenum des Landtags behandelt worden sei, sei er heute gern in den Ausschuss gekommen, um intensiver über die Ergebnisse zu beraten. Das Ministerium bedanke sich für die Parlamentsinitiative und die Debatte im Landtag und freue sich über die große Einigkeit im Schleswig-Holsteinischen Landtag in der Bewertung der Reichsbürgerbewegung. Das sei ein wichtiges Zeichen für den Umgang mit dieser sogenannten Bewegung.

Im Folgenden verweist er im Wesentlichen auf die Antworten der Landesregierung auf die Große Anfrage, Drucksache 19/1069. Das Ministerium habe so umfassend geantwortet wie möglich. In diesem Bereich gebe es kaum einen Gesichtspunkt, der nicht öffentlich angesprochen werden könne. Es sei deshalb gut, wenn der Ausschuss sich damit heute noch einmal vertiefend befasse.

Vieles von dem, was in der Großen Anfrage aufgeführt sei, habe sich seit dem Zeitpunkt ihrer Erstellung nicht verändert. Das gelte insbesondere für die Aussagen zur ideologischen Ausrichtung und zur Gefährlichkeit der Reichsbürgerszene. In den Zusammenhang gehöre auch die vergleichsweise hohe Affinität der Szene zu Waffen. Das sei eine der ganz besonderen Herausforderungen, die von den Behörden angenommen werde und die auch in der Diskussion im Landtag thematisiert geworden sei.

Dabei habe der Innenminister auch bereits deutlich gemacht, wie seine Auffassung in dieser Frage aussehe. Diese gelte für das Haus insgesamt: Ziel sei, die Reichsbürger zu entwaffnen. Nur dadurch könne ein größeres Maß an Sicherheit erreicht werden. Vor diesem Hintergrund werde man die Szene weiter intensiv beleuchten, um organisierte Strukturen, auf die ebenfalls in der Antwort auf die Große Anfrage eingegangen worden sei, und Vernetzungen frühzeitig zu erkennen. Der erfolgreiche Informationsaustausch zwischen den Dienststellen des Landes und den weiteren Behörden im Land werde sehr engmaschig geführt und fortgesetzt werden. Niemand dürfe sich in diesem Prozess allein gelassen fühlen. Das Ministerium stehe gern beratend zur Verfügung, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden Fragen dazu hätten, wie sie mit Reichsbürgern umgehen sollten. Zu diesem Thema habe es in der Vergangenheit bereits Informationsveranstaltungen gegeben, weitere seien in Vorbereitung. Auch damit solle ein Zeichen gesetzt werden, dass keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter in einer Behörde allein gelassen werde.

Abschließend nennt Staatssekretär Geerds die aktuellen Zahlen zur Szene der Reichsbürgerinnen und Reichsbürger in Schleswig-Holstein und im Bund. Hier habe es im Vergleich zum Zeitpunkt der Antwort auf die Große Anfrage durchaus Veränderungen gegeben. Die Zahlen lauteten jetzt: Es gebe insgesamt 320 Reichsbürgerinnen und Reichsbürger in Schleswig-Holstein. In der Antwort auf die Große Anfrage sei man noch von 288 ausgegangen. Diese sei zum Stichtag 30. September 2018 erstellt worden. Das bedeute also, dass es eine zahlenmäßige Erhöhung um 32 Personen gebe. Davon besäßen aktuell noch 20 Personen eine waffenrechtliche Erlaubnis; 12 weiteren Personen habe man schon die waffenrechtliche Erlaubnis entzogen, und ebenfalls 12 Reichsbürgerinnen und -bürger hätten nachweisbare Bezüge in die rechtsextremistische Szene.

In der abschließenden Aussprache möchte Abg. Harms zunächst wissen, ob bei allen bekannten Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern, die die waffenrechtliche Erlaubnis besäßen, sichergestellt sei, dass auch Kontrollen stattfänden. - Ein Mitarbeiter des Verfassungsschutz-

zes antwortet, diejenigen Reichsbürgerinnen und Reichsbürger, die nach wie vor in Besitz der waffenrechtlichen Erlaubnis seien, seien diejenigen, bei denen bei Kontrollen gerade keine Verstöße festgestellt worden seien. Bei allen anderen sei schon die Erlaubnis widerrufen worden.

Zu den rechtlichen Grundlagen, die den Entzug einer Erlaubnis rechtfertigten - eine weitere Frage von Abg. Harms -, führt Frau Dr. Schulte-Klausch, Leiterin des Referats Ordnungsrecht und Datenschutz im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, unter anderem aus, dass derzeit vor verschiedenen Verwaltungsgerichten Verfahren zu diesen Fragen anhängig seien. Man warte jetzt gerade auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München, da zu erwarten sei, dass das Gericht hier konkrete Schwellen neu definieren werde, die für die waffenrechtliche Erlaubnis beziehungsweise deren Entzug entscheidend seien. Wenn die Entscheidung vorliege, werde man auch in mehreren Verfahren in Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit den Waffenbehörden noch einmal prüfen, ob vor dem Hintergrund dieser Entscheidung rechtssicher weitere Widerrufsverfahren eingeleitet werden könnten. - Auf Nachfragen von Abg. Harms bestätigt Staatssekretär Geerds, dass es derzeit nicht ausreiche, Mitglied der Reichsbürgerbewegung zu sein, um die waffenrechtliche Erlaubnis zu entziehen. Man befinde sich aber über die entsprechenden Kriterien in einer ständigen Absprache mit anderen Bundesländern, um hier auch ein gemeinsames Vorgehen abzustimmen. - Frau Dr. Schulte-Klausch und Herr Giebeler, Leiter des Referats Auswertung Rechtsextremismus im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, bestätigen, dass allein die Mitgliedschaft in der Reichsbürgerbewegung - ebenso wie die Kenntnis der Zuordnung einer Person zu einer rechtsextremistischen Szene - nicht ausreichend sei, um die waffenrechtliche Erlaubnis zu entziehen. Man könne sagen, in diesem Punkt gebe es ein Auseinanderklaffen von juristischen Bewertungen im Rahmen der waffenrechtlichen Betrachtung und der verfassungsrechtlichen Sicht. Der Verfassungsschutz würde es natürlich begrüßen, wenn es zu einer waffenrechtlichen Regelung käme, die sinngemäß laute: Wer Extremist sei oder als Extremist von den entsprechenden zuständigen Behörden identifiziert werde, der sei waffenrechtlich nicht zuverlässig im Sinne des Waffenrechts.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Ünsal erklärt Herr Giebeler, eine auffällige Verschiebung bei der regionalen Verteilung der Reichsbürgerinnen und Reichsbürger im Land sei nicht festzustellen. Der am Stärksten belastete Kreis sei der Kreis Herzogtum-Lauenburg, ansonsten verteilten sich die Personen auf alle Kreise. Dabei müsse aber auch das unterschiedliche ausgeprägte Meldeaufkommen aus den Kreisen berücksichtigt werden. Die Sen-

sibilität für dieses Thema sei in allen Kommunen stark gestiegen, dennoch sei das Meldeaufkommen und die Meldebereitschaft unterschiedlich ausgeprägt. Nach wie vor sei auf jeden Fall ein anhaltendes Meldeaufkommen des Verdachts der Reichsbürgermitgliedschaft durch die Kommunen festzustellen. Er weist weiter darauf hin, dass es neben den 320 sogenannten identifizierten Personen auch noch weitere Personen gebe, die unter dem Verdacht der Mitgliedschaft in der Szene stünden, bei denen aber die Hinweise noch nicht ausreichten, um sie als Reichsbürgerin oder Reichsbürger einzuordnen.

Auf eine Frage von Abg. Petersdotter erklärt Herr Giebeler, dass es derzeit keine bekannten Demonstrationen oder auch Mahnwachen, wie sie aus anderen Bundesländern bekannt seien, im Land Schleswig-Holstein gegeben habe. Die Szene in Schleswig-Holstein sei nach wie vor stark zersplittert. Man könne nicht davon ausgehen, dass aus allen Verdachtsfällen dann auch identifizierte Fälle würden. In der Regel lägen Verdachtsfälle eine gewisse Zeit beim Verfassungsschutz. Wenn man dann keine weiteren Erkenntnisse dazu bekomme, dann würden die Informationen zu den Verdachtsfällen auch wieder vernichtet.

Auf Wunsch von Abg. Petersdotter schildert ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes den Ablauf einer sogenannten Entwaffnung. Dabei handele es sich um ein normales Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Voraussetzung sei, dass die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nach dem Waffenrecht angenommen werden müsse. Die Ordnungsbehörde leite dann ein Anhörungsverfahren ein. Wenn dadurch der Verdacht nicht entkräftet werden könne, laufe das Verfahren weiter. Es gebe dann für den Betroffenen auch noch die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Dieser werde dann in den in Rede stehenden Fällen in der Regel ohne Erfolg beschieden. Auch der Entzug der Waffen laufe nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrenrechts ab. Nach dem Waffenrecht gebe es die Möglichkeit, innerhalb einer gesetzten Frist die Waffen selbst jemand anderem, der dazu berechtigt sei, zu überlassen oder die Waffen nachweislich zu vernichten. Nach erfolglosem Ablauf der Frist erfolge die Einziehung durch die Behörde, gegebenenfalls auch unter Hinzuziehung der Polizei.

Abg. Claussen fragt, wie viele Verdachtsfälle es im Land Schleswig-Holstein derzeit gebe. - Herr Giebeler weist darauf hin, dass der Begriff „Verdachtsfall“ lediglich eine Art Arbeitsbegriff darstelle und nicht genau definiert sei. Streng genommen gebe es nur als extremistisch eingestufte Personen und Personen, bei denen die Erkenntnisse noch nicht ausreichten, um diese entsprechend einzustufen. Deshalb würden die Personen, bei denen die Erkenntnisse



nicht ausreichen, um sie als extremistisch einzustufen, auch nicht gezählt und verschwänden nach relativ kurzer Zeit auch wieder aus dem Fokus des Verfassungsschutzes, Unterlagen zu ihnen müssten vernichtet werden. Wenn von 19.000 Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern bundesweit gesprochen werde, handele es sich um die Zahl der festgestellten und identifizierten Reichsbürgerinnen und Reichsbürger.

Auf eine Frage von Abg. Ünsal erklärt Herr Giebeler, das Gefährdungspotenzial durch Reichsbürgerinnen und Reichsbürger sei nach wie vor unverändert hoch einzuschätzen. Denn in dieser Ideologie sei sozusagen das vermeintliche Recht auf Notwehr angelegt. Bislang habe es nach Erkenntnis des Verfassungsschutzes im Land keine Fälle von Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern gegeben, die gegenüber staatlichen Institutionen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewalttätig aufgetreten seien. Dennoch bestehe die Gefahr, dass von diesen Personen Gewalt gegenüber Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern ausgehen könnte, da dies in der Ideologie angelegt sei. Deshalb versuche das Innenministerium - hierfür seien die Kolleginnen und Kollegen aus der Polizeiabteilung zuständig -, auch präventiv tätig zu werden, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden zu schützen. - Frau Byelonenko und Frau Zocher aus der Polizeiabteilung des Innenministeriums stellen kurz die präventiven Angebote für kommunale Behörden dar. Ziel sei es, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung zu sensibilisieren und im Umgang mit Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern zu schulen. Hierzu habe man seit 2018 Fortbildungen im Land angeboten. Daneben seien sekundär und tertiär ausgerichtete Präventionsmaßnahmen wichtig, hierfür sei vor allen Dingen das Landesdemokratiezentrum zuständig. Wichtig sei natürlich auch, auch primär präventiv tätig zu werden, das heißt eine flächendeckende Demokratiestärkung - dies sei die Zielrichtung zahlreicher Bundes- und auch Landesprogramme - und geschichtswissenschaftliche Aufklärung sowie Stärkung der Erinnerungskultur in der Bevölkerung zu erreichen.

Abg. Petersdotter nimmt Bezug auf die Antwort auf die Große Anfrage, Drucksache 19/1069, Seite 12, wo ein Fall beschrieben werde, in dem eine Waffenbesitzkarte vorgelegen habe, aber die eingetragene Pistole nicht habe vorgezeigt werden können. Er fragt, was aus diesem Fall geworden sei und ob es sich bei dem Kuttermesser, von dem im nächsten Absatz die Rede sei, um ein normales Kuttermesser gehandelt habe. - Frau Byelonenko kündigt die schriftliche Beantwortung der Frage an.

Abg. Peters stellt fest, wenn insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland von etwa 19.000 Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern ausgegangen werde, sei Schleswig-Holstein mit der genannten Zahl von 320 sozusagen unterrepräsentiert. Vor dem Hintergrund möchte er wissen, ob die Merkmale, die für die Identifizierung als Reichsbürgerin oder Reichsbürger herangezogen würden, in allen Bundesländern gleich seien. - Herr Giebeler antwortet, der Bewertungsmaßstab sei bundeseinheitlich sehr ähnlich. So seien die Formulierungen in den Landesverfassungsschutzgesetzen und im Bundesverfassungsschutzgesetz nur in Nuancen unterschiedlich. Die Bewertung und Einstufung habe sich jedoch im Laufe der weiteren Beobachtung dieser Szene immer wieder mal verändert. Inzwischen habe sich aber insbesondere durch den fachlichen Austausch unter den Bundesländern eine einheitliche Bewertung herausgestellt, die auch von allen Bundesländern so angewandt werde. Richtig sei, dass die Verteilung der Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern auf die Bundesrepublik Deutschland sehr unterschiedlich sei. Der Hauptschwerpunkt liege in den südlichen Bundesländern und in mehreren ostdeutschen Bundesländern, insgesamt gesehen eher im ländlichen Raum. Warum dies so sei, müsse noch wissenschaftlich aufgearbeitet werden. Es gebe die These, dass Reichsbürgerinnen und Reichsbürger eher dort anzutreffen seien, wo es traditionelle ländlich geprägte Strukturen gebe. Obwohl es solche Regionen in Schleswig-Holstein auch gebe, liege das Land trotzdem sozusagen unter dem Durchschnitt.

Bezugnehmend auf einen Wunsch von Abg. Petersdotter stellt Staatssekretär Geerds dem Ausschuss abschließend einen Bericht über Entwicklungen im Bereich waffenrechtlicher Erlaubnisse unter potenziellen Reichsbürgerinnen und -bürgern für Dezember 2019 in Aussicht. Weiter sagt er zu, im Laufe der kommenden Woche schriftliche Stellungnahmen von öffentlichen Stellen wie den kommunalen Landesverbänden, dem Verband der Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher sowie den Polizeibehörden einzuholen, die mit dem in Rede stehenden Personenkreis im direkten Kontakt kämen.

**2. Bericht der Landesregierung zur Geheimhaltung des von Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern im Auftrag des LKA Schleswig-Holstein im Jahr 2012 erstellten Abschlussberichtes über Vorwürfe gegen Polizeiführer im Zusammenhang mit Ermittlungen zum „Subway“-Fall durch das Innenministerium**

Antrag der Fraktion der SPD

[Umdruck 19/2039](#)

hierzu: [Drucksachen 19/1212](#), [19/1213](#) und [19/925](#)

Auf Antrag von Abg. Dr. Dolgner wird zu diesem Tagesordnungspunkt ein Wortprotokoll erstellt.

**Vorsitzende:** Ich rufe den Tagesordnungspunkt 2 auf. Uns liegen hier als Tischvorlage Drucksachen zu Kleinen Anfragen vor, die der Abgeordnete Dr. Dolgner gestellt hatte, die aber online noch nicht einsehbar sind. Deswegen sind sie heute hier als Tischvorlage zur Verfügung gestellt worden. Sofern im Rahmen der Beratungen darauf Bezug genommen wird, könnte dort Einsicht genommen werden.

Wir hatten vorhin bereits gemeinsam miteinander befürwortet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt ein Wortprotokoll angefertigt wird. Ich begrüße im Beisein von Herrn Staatssekretär Geerds Herrn Dr. Reinhold, Herrn Dr. Susel, Frau Arnoldi aus dem LKA und Herrn Hoffmann.

Gibt es den Wunsch zur Begründung des Antrags? - Herr Dr. Dolgner.

**Abg. Dr. Dolgner:** Ja. Schon beim Reingehen wurden Fragen an die SPD-Fraktion gestellt. Ich habe insgesamt drei Kleine Anfragen zu dem Thema gestellt. Verschiedene Dinge ließen sich über den Anfrageweg nicht so erhellen, dass man zu einer einheitlichen Sachverhaltsbeschreibung kommen konnte. Ich glaube, damit ist der Versuch, das über Kleine Anfragen zu klären, erschöpfend gewesen. Deshalb versuchen wir jetzt, die übrig gebliebenen Fragestellungen hier im Dialogweg zu klären.

Es ist nicht so, dass ich Ihnen zukünftig jede Kleine Anfrage, wenn sie unbefriedigend beantwortet worden ist, vorlegen werde. Diejenigen, die in der letzten Wahlperiode auch schon

dabei waren, wissen, dass das durchaus schon ein paarmal vorgekommen ist - allerdings nicht von der SPD-Fraktion.

**Vorsitzende:** Vielen Dank für den Hinweis. - Dann haben zunächst Sie das Wort, Herr Staatssekretär.

**Herr Geerds, Staatssekretär im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Sie haben ein Wortprotokoll beantragt, von daher haben Sie bitte Verständnis dafür, dass ich mich sehr eng an meinen Text halten werde. Das ist besser, es erleichtert die Arbeit der Protokollführung und mir das politische Überleben.

(Heiterkeit)

**Vorsitzende:** Vielleicht darf ich gleich fragen, ob wir am Ende die Textvorlage auch für das Protokoll haben können?

**Staatssekretär Geerds:** Ja, die bekommen Sie.

**Vorsitzende:** Wunderbar.

**Staatssekretär Geerds:** Sie haben mich um den Bericht zu einem Thema gebeten. Dieser Bericht war bereits Gegenstand dreier Kleiner Anfragen des Abgeordneten Dr. Dolgner, wie es eben auch ausgeführt worden ist, und des Aktenvorlageersuchens dieses Ausschusses. Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, um die aufgeworfenen Fragen hier im Zusammenhang noch einmal vorzustellen, um zu Wegen zu kommen, wie man vielleicht die restlichen Punkte, die noch ungeklärt waren, auch gemeinsam lösen kann.

Es geht in der Sache um die Geheimhaltung eines Schlussberichts, den Beamte des LKA Mecklenburg-Vorpommern im Auftrag des LKA Schleswig-Holstein im Jahr 2012 erstellt haben, der Vorgänge im Kontext der Ermittlungen im sogenannten Subway-Verfahren darstellt und bewertet. Es handelt sich um Sachverhalte, die - wie Sie wissen - auch der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss dieser Wahlperiode intensiv beleuchtet.

Die erste der von mir eingangs erwähnten Kleinen Anfragen stammt aus dem September 2018. Bezüglich der Antwort auf die Kleine Anfrage hat die Landesregierung - darauf verweise ich hier noch einmal - auf ein Aktenvorlageersuchen aus dem November 2018 alle im Zusammenhang mit der Erstellung der Antwort entstandenen Akten diesem Ausschuss vorgelegt.

In der Antwort zu dieser Kleinen Anfrage wurde auf die Frage, wer im Geschäftsbereich des Innenministeriums Zugriff auf die ungeschwärzte Fassung des Schlussberichts gehabt habe, mit Bezug auf das Landeskriminalamt mitgeteilt, dass der dortige Amtsleiter, in dessen Auftrag der Bericht erstellt wurde, Zugriff hatte. Und dann weiter - ich zitiere wörtlich -:

„Er gab das Dokument dem Leitern der betroffenen Abteilung 2 (Ermittlung und Auswertung) und 5 (Operativer Einsatz und Ermittlungsunterstützung) zur Kenntnis, welche dieses den Leitern der innerhalb ihrer Abteilung betroffenen Dezernate 21 (Organisierte Kriminalität/Rauschgiftkriminalität) und 54 (Verdeckte Ermittlungen und Zeugenschutz, VP-Führung) zugänglich machten. Mit der Übergabe der Amtsgeschäfte im April 2013 übergab der Amtsleiter seinem Nachfolger den Bericht unter Hinweis auf den Lagerort des dazugehörigen Vorgangs. Später bis zum Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 21. Juni 2017 war der Bericht mit dem Vorgang in einem Kellerraum in einem verschlossenen Aktenschrank der Personalstelle des Landeskriminalamtes verwahrt.“

Dieser Teil der Antwort ist nunmehr Gegenstand der weiteren zwei von mir eingangs erwähnten Kleinen Anfragen gewesen, die sich mit dem Lagerort des Berichts und dem Umgang mit ihm genauer befassen.

Zum Lagerort kann ich im Anschluss an die bereits erteilten Antworten Folgendes mitteilen: Bei der Übergabe der Amtsgeschäfte wurde dem Amtsnachfolger, Herrn Kramer, nur eine Kopie des Schlussberichts übergeben. Der Originalbericht mit den dazu gehörenden Akten befand sich bereits zu diesem Zeitpunkt in dem verschlossenen Aktenschrank der Personalstelle. Konkret war er in dem Aktenordner mit der Bezeichnung „Leitakte“ eingeheftet.

Der Zeitpunkt, zu dem die Einlagerung dort erfolgte, ist nicht festgehalten. Ebenso wurde der Zugang zu dem Schrank nicht protokolliert. Der Schlüssel zu dem Schrank befand sich in der

Obhut der Leiterin der Personalstelle. Der Kellerraum selbst liegt in dem Gebäudekomplex, in dem auch die Personalstelle untergebracht ist.

Was diesen Umgang mit dem Bericht anbetrifft, ist Folgendes anzumerken: Der Leiter des LKA, der den Schlussbericht in Auftrag gegeben hatte, Herr Rogge, hatte handschriftlich auf das erste Blatt „VS-Vertraulich“ notiert. Damit wollte Herr Dr. Rogge offensichtlich den Kreis der Berechtigten einschränken. Soweit darin eine Einstufung als Verschlussache mit einem entsprechenden Geheimhaltungsgrad zu sehen ist, war dies nicht formell vorschriftsmäßig. Zudem hätte der Bericht grundsätzlich in der Verschlussachenregistratur, kurz VS-Registratur, verwahrt werden müssen.

Ich betone aber ausdrücklich, dass dieser Zustand umgehend nach seiner Feststellung im Juni 2017 abgestellt worden ist. Sofort, nachdem der Vorgang zu den Untersuchungen des LKA Mecklenburg-Vorpommern im Zuge des Aktenvorlageersuchens dieses Ausschusses vom 21. Juni 2017 beigezogen wurde, ist der Bericht in eine VS-einstufungsgerechte Verwahrung überführt worden.

Zum Umgang mit dem Schlussbericht gehört noch ein anderer Gesichtspunkt. Der Bericht ist seinerzeit vom Leiter des LKA in die betroffenen Abteilungen in seiner Behörde gegeben worden. Die Abteilungsleiter haben den Bericht wiederum den Leitern der betroffenen Dezernate ihrer Abteilung zugänglich gemacht. Es ging seinerzeit darum, bestimmte Aspekte, die der Bericht aufgezeigt hatte, umzusetzen. Dies ist im Rahmen der ersten Kleinen Anfrage auch mitgeteilt worden.

Nunmehr zielen die letzten Anfragen darauf, wann die Weiterreichung des Schlussberichts in die Abteilung beziehungsweise in die Dezernate erfolgte, ob und wie viele Kopien hierfür erstellt wurden und gegebenenfalls, ob diese Schwärzungen enthielten und wie sie aufbewahrt worden sind oder werden. - Hierzu hat die Landesregierung mitgeteilt, dass die Prüfungen noch nicht abgeschlossen seien und die Ergebnisse im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht vorweggenommen werden konnten. Aus diesem Grund beschäftigen wir uns heute auch damit.

Diese Mitteilung möchte ich Ihnen gern erläutern. Die Erkenntnis, dass der Schlussbericht seinerzeit in die betroffenen Abteilungen und Dezernate im LKA gegeben wurde, beruht zuvörderst auf den Anhörungsniederschriften des Sonderbeauftragten. Darauf, dass die Quelle

verwandt worden ist, weist die Antwort auf die Kleine Anfrage aus dem September 2018 ausdrücklich hin. Die jetzigen Nachfragen, die auf eine Konkretisierung der Auskunft zielen, lassen sich nicht auf dieselbe Art und Weise beantworten. Vielmehr müssen die Erinnerungen der seinerzeitigen Abteilungs- und Dezernatsleiter - und diese liegen teilweise zehn Jahre zurück - abgefragt werden.

An dieser Stelle ergeben sich Schwierigkeiten, die einer fristgerechten Antwort entgegenstanden. Zum einen sind der damalige Leiter des LKA und zwei der vier beteiligten leitenden Beamten nicht im Dienst. Zum anderen überschneidet sich der Fragegegenstand mit dem Untersuchungsauftrag des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Die Beamten, die zu der Frage Auskunft geben könnten, sind mithin auch aus Auskunftspersonen im Untersuchungsausschussverfahren. Vor diesem Hintergrund respektiere ich, wenn Beamte es für angezeigt erachten, gesondert schriftlich zu einer schriftlichen Auskunftserteilung aufgefordert zu werden. Ein solches Vorgehen gewährleistet unter diesen Umständen die für alle Beteiligten erforderliche Rechtssicherheit.

Ich sichere Ihnen und dem gesamten Ausschuss hiermit zu: Die noch offenen Auskünfte aus der Kleinen Anfrage zum Umgang mit dem Schlussbericht des LKA Mecklenburg-Vorpommern werden wir dem Ausschuss zukommen lassen, sobald sie uns vorliegen.

Soweit erst einmal meine Reaktion auf die Bitte, hier einen Bericht für die Landesregierung abzugeben.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Geerds. - Herr Dr. Dolgner.

**Abg. Dr. Dolgner:** Vielen Dank für den Bericht, der noch weitere ergänzende Informationen enthielt. Ich komme zu meiner ersten Frage, die sich um den Verbleib der Kopie von Herrn Rogge, übergeben an Herrn Kramer, beschäftigt: Ist es korrekt, oder ist eigentlich davon auszugehen, dass keine einzige von den Kopien, inklusive der Kopie, die der Leiter des LKA hatte, in irgendeiner Weise geschwärzt war?

**Herr Dr. Reinhold, Leiter der Stabsstelle „1. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss“:** Das ist nach unseren Erkenntnissen korrekt.

**Abg. Dr. Dolgner:** Ist es korrekt, dass zumindest die Kopien, die sich im Geschäftsbereich des Innenministeriums im Zugriff befinden, durchnummeriert sind, und man zumindest von der Nummer, die beim Abteilungsleiter „Polizei“ war, durchaus eine Einschätzung haben kann, wie viele Kopien es mindestens gibt?

**Herr Dr. Reinhold:** Dazu kann ich so keine Auskunft geben. Ich kenne die Kopie, die bei Herrn Holleck liegt, nicht so genau, dass ich dazu jetzt ausdrücklich antworten könnte.

**Staatssekretär Geerdt:** Das liefern wir aber nach. Durchnummeriert ist alles dabei.

**Abg. Dr. Dolgner:** Das verwundert mich, weil Sie nach Auskunft in der Kleinen Anfrage eigentlich schon seit Mitte 2017 am Ermitteln sein sollten und auch sind. Deshalb dieser kleine Hinweis: Die Zahl der Kopien, die Sie ermitteln sollten - zumindest die Mindestanzahl -, könnten Sie dadurch mitbekommen. Der Herr Staatssekretär hat eingeräumt, dass gemäß VS-Anweisung § 20 Streng Geheim, Geheim und VS-Vertraulich in der VS-Registrierung aufzubewahren sind. Ist der Kellerraum mit dem Schrank der Personalstelle LKA Teil der VS-Registrierung?

**Frau Arnoldi, Leiterin des Dezernats „Ressourcensteuerung, Qualitätsmanagement, Gesundheitsmanagement“ im Landeskriminalamt:** Nein, das ist er nicht.

**Abg. Dr. Dolgner:** Entspricht dieser Schrank - das ist als Ausnahmemöglichkeit durchaus gegeben - und entsprechen die restlichen Umstände der Aufbewahrung denn den Qualitätsanforderungen von VS-Registrierungen: also VS-Bestandsverzeichnisse, VS-Quittungsbücher, VS-Begleitzettel, VS-Empfangsscheine, VS-Übergabeverhandlung und VS-Vernichtungsverhandlung, die nachzuweisen wären?

**Frau Arnoldi:** Nein.

**Abg. Dr. Dolgner:** Liegt darin, weil halt keine entsprechenden Verzeichnisse geführt worden sind, der Grund, dass nicht nachvollziehbar ist, wann die Kopie des LKA-Leiters ihren Weg in den entsprechenden Schrank gefunden hat?



**Frau Arnoldi:** Die Kopie, die Sie eben erwähnt haben, war nicht die Kopie, die in dem Aktenschrank war. In dem Aktenschrank befand sich die Leitakte mit dem Schlussbericht. Herr Rogge hat Herrn Kramer eine Kopie des Schlussberichts übergeben.

**Abg. Dr. Dolgner:** Wo ist die Kopie des Schlussberichts dann gelandet?

**Frau Arnoldi:** Das müssen Sie Herrn Kramer fragen.

**Staatssekretär Geerds:** Das ist der Punkt, den wir eben angesprochen haben. Wir müssen zu denjenigen, die jetzt nicht mehr so richtig dazugehören, die Kontakte aufnehmen. Das machen wir auch, um genau diese Frage zu klären; aber wir können es nicht in den Fristen einer Kleinen Anfrage erledigen. Aber wir haben auch zugesagt, dass wir diese Antworten dann selbstverständlich nachliefern. Ich glaube aber, das Instrument der Kleinen Anfrage funktioniert an der Stelle nicht.

**Abg. Dr. Dolgner:** Natürlich. - Dann springe ich einmal ganz kurz. Es ist der Satz zitiert:

„Später bis zum Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 21. Juni 2017 war der Bericht mit dem Vorgang in einem Kellerraum mit einem verschlossenen Aktenschrank der Personalstelle des Landeskriminalamtes verwahrt.“

Heißt das nicht, Sie wissen gar nicht genau, wann der Bericht, der in diesem Satz erwähnt wurde, in den verschlossenen Schrank gekommen ist? Er könnte doch erst im Mai 2017 mit dem Hochkochen der Angelegenheit hineingelegt worden sein.

**Frau Arnoldi:** Herr Kramer hat im April 2013 die Amtsgeschäfte übernommen, ich als Personalleiterin einen Monat davor. Die Leitakte befand sich in dem Aktenschrank im Keller-raum, und Herr Kramer hat eine Kopie des Berichts übergeben bekommen. Zum Zeitpunkt des Aktenvorlagebegehrens im Juni 2017 wurde es dann relevant die Akten beizuziehen. Dann haben wir uns damit befasst.

**Herr Dr. Reinhold:** Ich möchte noch zu dem Wort „später“ in der Antwort auf die erste Kleine Anfrage, das Sie zu Recht als irritierend bemerken, ergänzen, wie das entstanden ist: Wir

haben dargelegt, dass die Erkenntnisse der ersten Kleinen Anfrage - auch zur Beschleunigung, weil wir an diese Beamten schlecht herantreten konnten - aus den Erkenntnissen des Sonderbeauftragten erstellt worden sind. Da haben wir aus den Angaben von Herrn Kramer seinerzeit beim Sonderbeauftragten ausgewertet, dass er von Herrn Rogge den Bericht erhalten habe, unter Hinweis auf den Lagerort der Akten: Der sei in der Geschäftsstelle. Diesen Satz - „in der Geschäftsstelle“ - konnten wir seinerzeit nicht konkret zuordnen. Wir haben erst jetzt klären können, dass damit der Lagerort in diesem Schrank gemeint ist. Dieser Lagerort wurde eben nicht, wie die erste Kleine Antwort suggerieren könnte, verlagert - von der Übergabe später da rein -, sondern das war kontinuierlich - das konnten wir jetzt mit Hilfe von Frau Arnoldi noch einmal verifizieren -, fortwährend in diesem Aktenschrank, zumindest ab dem Zeitpunkt der Übergabe.

**Abg. Dr. Dolgner:** Dann freue ich mich, dass meine persistierenden Kleinen Anfragen Sie ein bisschen weitergebracht haben. Sonst hätte ich nämlich einen Vorhalt aus dem Aktenvorlagebegehren zur Bearbeitung der Kleinen Anfrage gemacht. Das brauche ich dann jetzt zum Glück nicht zu tun.

Aber wir halten - wenn ich Frau Arnoldi richtig verstanden habe - fest, dass nach Erkenntnisstand heute der Verbleib der Kopie, der ungeschwärzten Kopie von Herrn Rogge, die an Herrn Kramer übergeben worden ist und aus der sich entsprechend meiner Kleinen Anfrage entweder direkt oder per Mosaiktheorie der gefährdete Hinweisgeber ermitteln lässt, dessen Gefährdung die Begründung für fast alle Schwärzungen gegenüber dem PUA ist - - Und Sie wissen nicht, wo diese Kopie ist, und auch nicht, wo weitere Kopien sind. Ist das korrekt?

**Frau Arnoldi:** Dazu kann ich Ihnen jetzt nichts sagen. Da müssten Sie Herrn Kramer fragen. Der hat diesen Bericht bekommen, von Herrn Rogge. Das wäre jetzt spekulativ, und auf Spekulationen möchte ich mich hier nicht einlassen.

**Abg. Dr. Dolgner:** Ich habe Sie gefragt, ob Sie wissen, wo er ist. Die Antwort wäre dann - da ich Herrn Kramer fragen soll -: Nein, Sie wissen es nicht.

**Staatssekretär Geerdt:** Die Antwort ist ja so gegeben worden.

**Frau Arnoldi:** Nein, ich weiß es nicht.

**Abg. Dr. Dolgner:** Ist es auch richtig, dass dem Innenministerium von den weiteren Kopien, die erstellt worden sind, nicht bekannt ist, wo diese Kopien aufbewahrt wurden und wo sich diese Kopien heute befinden - ohne dass ich jetzt eigene Untersuchungen anstellen muss?

**Herr Dr. Reinhold:** Wenn Sie jetzt die Kopien meinen, die innerhalb des LKA an die Amts- und Dezernatsleiter weitergegeben wurden: Da haben wir schon eine Teilauskunft eines sich derzeit noch im Dienst Befindlichen; aber wir hätten gern ein Gesamtbild aller Antworten, um auf diese Frage komplett antworten zu können. Diese Kopie - das darf ich Ihnen einmal sagen - ist unter Kontrolle gewesen; die ist nach der Bearbeitung vernichtet worden. Das möchte ich Ihnen jetzt, um das schon einmal klarzustellen, sagen: Die ist ordnungsgemäß verwahrt und weitergegeben worden. Es kann eben auch sein - das müssen wir abklären -, dass Herr Kramer, die Kopie, die er als Amtsleiter damals bekommen hat, auch amtsgemäß weiter aufbewahrt hat. Das müssten wir aber eben abklären.

**Abg. Dr. Dolgner:** Das impliziert in der Antwort aber auch, dass Sie das für eine Kopie sagen können - im Umkehrschluss für die anderen Kopien nicht.

**Staatssekretär Geerds:** Das ist zum jetzigen Zeitpunkt richtig, weil wir an die Leute im Moment überhaupt nicht vernünftig herankommen, aber einen Weg dazu suchen.

**Abg. Dr. Dolgner:** In [Drucksache 19/925](#) führt die Landesregierung aus, dass es nicht auszuschließen war, „dass neben dem Personenkreis, der berechtigten Zugriff auf das Dokument hatte, weitere unbekannt Personen über ihn unberechtigt verfügten.“ Des Weiteren wird ausgeführt, dass dies die Begründung dafür ist, dass der „Erfolg möglicher Ermittlungen gegen Unbekannt... daher nicht überwiegend wahrscheinlich“ war, und dass deshalb das Innenministerium auf eine Anzeige wegen Verrats von Dienstgeheimnissen verzichtet hat. Ist dieser Zusammenhang so korrekt?

**Herr Dr. Reinhold:** Wenn ich es richtig verstanden habe, war das das Zitat aus der Antwort auf die erste Kleine Anfrage? Ja, das ist so korrekt wiedergegeben. Ja.

**Abg. Dr. Dolgner:** Herr Dr. Reinhold ist eigentlich Staatsanwalt, nicht? - Entschuldigung, waren Sie es nicht?

**Herr Dr. Reinhold:** Ja.

**Abg. Dr. Dolgner:** Doch.

**Herr Dr. Reinhold:** Wenn ich einmal - - Unter normalen Umständen: Ja.

(Heiterkeit - Zuruf: Das ist nichts Ehrenrühiges!)

**Abg. Dr. Dolgner:** Es besteht kein Grund, das zu dementieren. - Ist es nicht ein wenig ungewöhnlich, wenn für Kopien von als VS-vertraulich eingestuften Berichten, die wohlgemerkt auch dem PUA nicht ungeschwärzt vorgelegt werden, sondern im Obleuteverfahren, die also eine hohe - - die natürlich nicht umsonst als VS-vertraulich eingestuft sind, jahrelang nicht klar ist, wie viele Kopien da sind; wo sie gelagert werden - die auf jeden Fall sicher nicht entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen für das Land Schleswig-Holstein gelagert worden sind -; dass man dann tatsächlich auf eine Strafanzeige verzichtet, weil die Täterinnen oder Täter unbekannt sind? Ich meine, in welchen Fällen sind denn Täterinnen oder Täter bei Geheimnisverrat bekannt?

**Herr Dr. Reinhold:** Fragen Sie mich jetzt nach einer persönlichen Einschätzung als Staatsanwalt? Die möchte ich hier nicht abgeben.

**Abg. Dr. Dolgner:** Nein.

**Herr Dr. Reinhold:** Was die seinerzeitigen Umstände waren, die zu den Schritten geführt haben, steht in der Anfrage im Grunde so beantwortet.

**Abg. Dr. Dolgner:** Ich gehe also davon aus, dass bis zum heutigen Zeitpunkt keine strafrechtlichen Maßnahmen ergriffen worden sind?

**Herr Dr. Reinhold:** Es sind in der Antwort auf die Kleine Anfrage auch die Gründe mitgeteilt worden, weshalb das Innenministerium das seinerzeit zurückgestellt hat und daß jetzt im Hinblick auf die Handlungsempfehlungen des Sonderbeauftragten dieser Gesichtspunkt

noch einmal aufgegriffen werden soll. Die entsprechenden Prüfungen, die aufgrund der Ergebnisse laufen, bei denen werden wir ein Augenmerk darauf haben, dass auch dieser Gesichtspunkt noch einmal ausreichend Beachtung findet. Es gibt nicht nur diese - das war seinerzeit ja auch die Erwägung -, sondern es gibt auch noch zahlreiche andere Anhaltspunkte, die für eine Geheimnispflichtverletzung sprechen könnten. Das ist ja nur ein Aspekt, den Sie hier aufgegriffen haben.

**Abg. Dr. Dolgner:** Die Antwort, die Sie zitiert haben, stammt vom 20. September 2018, das ist also jetzt schon fünf Monate her. Die in der Kleinen Anfrage aufgeführten Erwägungen, dass man das zurückstellt für den Sonderbeauftragten, stammen aus dem Sommer 2017, als es um die Frage ging - was ich auch ungewöhnlich finde -, dass ein Bericht eines Sonderbeauftragten es hemmen könnte, dass man zumindest bei diesem Sachverhalt eine Anzeige wegen Geheimnisverrates stellt. Deshalb frage ich noch einmal: Ist irgendein Tatbestandsmerkmal Ihrer Kenntnis nach für Geheimnisverrat nicht erfüllt?

**Staatssekretär Geerds:** Das will ich an dieser Stelle in der Form so nicht beantworten. Aber Herr Dr. Reinhold hat eben ausgeführt - das will ich noch einmal bestätigen -: Wir prüfen insgesamt noch einmal den Sachverhalt gänzlich, und wir schließen genau das, was Sie jetzt mit einfordern, überhaupt nicht aus. Aber wir wollen einmal eine Gesamtprüfung vorgenommen haben, und dann kann es zu dieser Schlussfolgerung kommen. Ich glaube, am Ende sind wir wieder gar nicht weit auseinander, sondern wir unterhalten uns jetzt über den Zeitraum. Da kann ich Ihnen sagen, dass wir da zurzeit noch in der rechtlichen Prüfung sind.

**Abg. Dr. Dolgner:** Okay. Aber von der Feststellung der Sachverhalte her ist es korrekt, dass hier mehrfach zumindest gegen die VS-Anweisung verstoßen wurde?

**Staatssekretär Geerds:** Ich habe eben in meinem Bericht Ausführungen genau dazu gemacht. Ich habe an der Stelle dazu auch eine Kritik geäußert. Die haben Sie eingangs auch gelobt als weitergehender als das, was wir bisher in der Beantwortung der Anfrage gesagt haben.

**Abg. Dr. Dolgner:** Die VS-Anweisung sieht ja in den §§ 57 bis 59 weitere Maßnahmen vor. Sind Maßnahmen ergriffen worden - - Erst einmal explizit: Ist es richtig, das ist auch richtig - - Also eigentlich muss schon bei dem Verdacht von Verstößen der Geheimschutzbeauftragte informiert werden. Ist das erfolgt? Und wann ist das erfolgt?

**Frau Arnoldi:** Da kann ich nichts zu sagen, diese Frage müsste ich mitnehmen.

**Abg. Dr. Dolgner:** Gut. - Nach Absatz 1 Satz 2 trifft der Geheimschutzbeauftragte die erforderlichen Maßnahmen, um Schäden zu verhüten. In diesem Fall wäre es ja ein möglicher Schaden bezüglich des Hinweisgebers gewesen, der ja durch den Bericht aus Mecklenburg-Vorpommern gefährdet sein soll. Wurden im Sommer 2017 nach Bekanntwerden der NDR-Berichterstattung und dem Zitieren aus der Mecklenburg-Vorpommern-Akte Maßnahmen ergriffen - noch im Sommer 2017 -, um die Gefährdung des Hinweisgebers einzuschätzen? - Ich kann das gern noch einmal erläutern, wenn die Frage unklar ist.

**Herr Dr. Reinhold:** Dazu können wir so heute keine Auskunft geben, würde ich sagen. Das müssen wir auch mitnehmen.

**Abg. Dr. Dolgner:** Weil Sie das weder bestätigt noch dem widersprochen haben: Völlig unabhängig von dem Wahrheitsgehalt in den beiden NDR-Berichterstattungen vom 30. Mai 2017 und vom 10. Juli 2017, wo der NDR behauptet, wörtlich aus der Akte zu zitieren, zitiere ich hier einmal:

„Vor allem auch, weil die verdeckte Zusammenarbeit im laufenden Verbotsverfahren erfolgte: ‚Der Hinweisgeber stand im Zentrum der vereinsrechtlichen Maßnahmen.‘“

Und - ich muss das mal herausuchen -:

„Dass man 2010 ein hochrangiges Mitglied der Rockergruppe ‚Bandidos‘ als Informanten gewonnen habe, sei ‚äußerst problematisch‘ gewesen, so die Schweriner Ermittler. ‚Ein Bekanntwerden der Zusammenarbeit hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilige Folgen für das Verbotsverfahren der Bandidos gehabt‘.“

Das sind zwei Zitate aus einem öffentlich zugänglichen Bericht. Der ist öffentlich zugänglich gemacht worden am 30. Mai 2017 und am 10. Juli 2017. Völlig unabhängig davon, ob das wirklich in der Akte steht oder nicht: Halten Sie die Hinweise für geeignet, einen möglichen Hinweisgeber zu gefährden?

**Frau Arnoldi:** So, ich bin ja nun Leiterin der Personalstelle. Ich kann sehr schwer etwas zu Angelegenheiten sagen, die die Abteilung V betreffen. Auch diese Frage müssten wir mitnehmen.

**Abg. Dr. Dolgner:** Okay. - Ich sage das deshalb, weil völlig unabhängig von der Wahrheit eines solchen Berichts der NDR-Bericht suggeriert, dass er aus diesem Bericht zitiert. Ich glaube, falls dem Hinweisgeber irgendwelche Rachemaßnahmen drohen, würden diejenigen, die sich rächen wollen, wahrscheinlich nicht beim Innenministerium nachfragen, ob die Zitate auch wirklich stimmen. Deshalb die Frage: Wenn man so etwas liest, wäre ich davon ausgegangen, dass man im Sommer 2017 Maßnahmen ergriffen hat, um eine Gefährdung des Hinweisgebers einzuschätzen oder nicht einzuschätzen. Es wäre schön, wenn das noch einmal nachgetragen wird, ob diese Maßnahmen denn im Sommer 2017, also in einem zeitnahen Zusammenhang mit der NDR-Berichterstattung, erfolgt sind, ob es zumindest einen solchen Einschätzungsversuch gab.

**Staatssekretär Geerds:** Liefern wir nach.

**Abg. Dr. Dolgner:** Da besagter Paragrafenkatalog, §§ 57 bis 59, auch disziplinarrechtliche Maßnahmen bezüglich des nicht sachgemäßen Umgangs mit Verschlussachen vorsieht - ich wage jetzt mal die Prognose, dass dem so ist, denn der Staatssekretär hat ja vorher gesagt, das hätte in der VS-Registrierung gelagert werden müssen, und das hat nicht stattgefunden, schon das ist ein Verstoß -, gehe ich davon aus, dass auch nachgetragen wird, ob es da entsprechende disziplinarische Maßnahmen gibt, sie geprüft werden oder es sie noch geben wird.

**Herr Dr. Reinhold:** Alle diese Aspekte sind doch Gegenstand der Prüfung auf disziplinarrechtliche Relevanz, die derzeit laufen. Auch dieser Gesichtspunkt gehört dazu.

**Abg. Dr. Dolgner:** Ich gehe aber nicht davon aus, dass sowohl strafrechtliche als auch dienstrechtliche Maßnahmen irgendwie dadurch gehemmt werden, dass es jetzt einen PUA gibt. Gerade bei strafrechtlichen Fragestellungen ist das durchaus interessant. Denn ich bin ein wenig verwundert - zumindest beim strafrechtlichen Aspekt von der Darstellung her -: Spätestens am 30. Mai 2017 konnte dem Dienstherrn bekannt sein und war es auch - wie seit der Kleinen Anfrage bekannt -, dass wir es mit einer nicht sachgemäßen Lagerung von VS-Vertraulich zu tun haben, wo es zumindest den Verdacht auf eine Straftat und disziplinar-

rechtliche Fragestellungen geben würde. Unter dem Aspekt gehe ich davon aus, dass das jetzt mit Hochdruck betrieben wird. Denn ich habe nach wie vor nicht verstanden, warum auch die Beauftragung eines Sonderbeauftragten das hemmen sollte. Wenn ich das hier richtig verstanden habe, die VS-Anweisung VS ASH, steht da auch nicht drin, dass disziplinarrechtliche Hinweise zurückgestellt werden müssten, wenn man einen Sonderbeauftragten beauftragt oder einen PUA macht.

**Herr Dr. Reinhold:** Entschuldigen Sie, dass Sie uns da falsch verstanden haben. Es gibt keine Zurückstellung im Hinblick auf den Sonderbeauftragten derzeit, sondern es sind durch das Innenministerium Maßnahmen - was den gesamten Bericht des Sonderbeauftragten und den damit zusammenhängenden Komplex anbetrifft - auf disziplinarrechtliche Relevanz angestoßen worden. Wir müssen den Blick darauf haben - das haben wir gesagt -, dass das auch die Gesichtspunkte des Geheimnisverrats und dann im weiteren Zugriff natürlich auch solche Fragen, die Sie hier aufwerfen, mit erfasst. Die sind aber - wie gesagt - nicht abgeschlossen, die laufen.

**Abg. Dr. Dolgner:** Dann bitte ich um Entschuldigung, dass ich den folgenden Satz auf die Beantwortung meiner Kleinen Anfrage falsch verstanden habe, damit wäre ich aber auch um einiges beruhigter:

„Mit Einsetzung des unabhängigen Sonderbeauftragten wurde die Prüfung insbesondere strafrechtlicher Schritte ausgesetzt.“

(Herr Dr. Reinhold: Das geht dann noch weiter!)

- Ja. Das ist aber dann die Frage, was der Sonderbeauftragte hätte oder nicht hätte. Die Stellung des Sonderbeauftragten ersetzt nicht die Stellung des Dienstherrn nach meiner Auffassung. Also hier schreiben Sie, und das bitte ich, mit der Antwort von Ihnen vorhin noch einmal zu vergleichen:

„Mit Einsetzung des unabhängigen Sonderbeauftragten wurde die Prüfung insbesondere strafrechtlicher Schritte ausgesetzt.“



Deshalb bin ich davon ausgegangen, dass von der Einsetzung des Sonderbeauftragten im Juli 2017 bis zu seinem Bericht im Juni 2018 keine weiteren strafrechtlichen Schritte gemacht worden sind. Ich kann den Rest gern vorlesen:

„Der Sonderbeauftragte hätte - ohne dass ihm diesbezüglich Weisungen hätten erteilt werden können -“

- allein das spricht übrigens dafür, dass er nicht Teil des Dienstherrn ist -

„seine Untersuchung auf den in der Anfrage angesprochenen Sachverhalt erstrecken können. Der vorliegende Bericht des Sonderbeauftragten konstatiert in bestimmtem Umfang einen straf- und disziplinarrechtlichen Überhang und spricht die Empfehlung aus, diesen durch die zuständigen Stellen bewerten zu lassen.“

- Nächster Satz:

„Er behandelt den fraglichen Sachverhalt jedoch nicht. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgenannten Handlungsempfehlungen wird auch das zu den fraglichen Veröffentlichungen führende Geschehen derzeit einer weiteren Prüfung unterzogen.“

Ich finde es ja sehr löblich, dass Sie das jetzt schon die ganze Zeit prüfen, seit Juni 2018, aber ich kann Ihre Kleine Anfrage nicht anders verstehen, als dass die strafrechtliche Prüfung in der Richtung ausgesetzt war. Ich würde gern wissen, auf welcher Rechtsgrundlage die strafrechtliche Prüfung ausgesetzt wurde, nur weil ein zivilrechtlich beauftragter Sonderbeauftragter Fragen stellt? - Zur Ergänzung: Das „ausgesetzt“ ist ja nicht mein Wort, das ist die Antwort auf die Kleine Anfrage.

**Herr Dr. Reinhold:** Bitte entschuldigen Sie, können Sie das für mich noch einmal in einer konkreten Frage formulieren? Das war für mich zu viel Information in einem Gesamtzusammenhang.

**Abg. Dr. Dolgner:** Hat das Ministerium von Juli 2017 bis Juni 2018 die Prüfung insbesondere strafrechtlicher Schritte im Zusammenhang mit dem nicht sachgerechten Umgang mit

Verschlussachen inklusive der möglichen Prüfung eines Geheimnisverrats ausgesetzt oder nicht ausgesetzt, mit der Begründung, dass sich ja jetzt der Sonderbeauftragte mit diesen Sachen beschäftigen könnte?

**Herr Dr. Reinhold:** Während der Dauer der Ermittlung oder Untersuchung des Sonderbeauftragten wurde das ausgesetzt. Ja.

**Abg. Dr. Dolgner:** Können Sie denn sagen, wann die Prüfungen des Sachverhalts voraussichtlich abgeschlossen werden und welche weiteren Ermittlungsmaßnahmen noch hierfür erforderlich sind? Denn einzelne Kopien, die mit Namen versehen waren, - eine Kopie - sind ja wahrscheinlich jetzt ordnungsgemäß vernichtet worden. Aber ich glaube, auch diese Kopie, die Sie beschreiben, ist nicht ordnungsgemäß gelagert worden. Zumindest der Verstoß gegen die VS-Anweisung ist schon in der nicht ordnungsgemäßen Lagerung vorhanden; da geht es jetzt nicht um das Thema Geheimnisverrat.

**Herr Dr. Reinhold:** Richtig, aber auch dieser Aspekt wird sicherlich von diesen sehr umfassenden Prüfungen, die diese ganzen Vorgänge erfassen, denke ich - ich bin da nicht federführend beteiligt, deswegen kann ich das nur vorbehaltlich sagen -, mit abgeprüft werden. Wir werden das auch nachliefern. Ich habe Ihnen auch gesagt: Wir müssen ein Augenmerk darauf haben, dass diese ganzen Fragestellungen und möglichen Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften, gegen Geheimnisschutzpflichten, alle mit berücksichtigt werden. Das ist ein sehr umfangreicher Komplex, der da läuft, soweit er die dienstrechtliche Zuständigkeit, für die wir ja nur zuständig sind - nicht für die strafrechtliche -, erfasst. Darauf, dass all diese Einzelaspekte mit erfasst sind, werden wir ein Augenmerk haben.

**Abg. Dr. Dolgner:** Danke. - Eine Frage an den Staatssekretär: Wie wird eigentlich in Ihrem Geschäftsbereich zukünftig sichergestellt, dass als VS-vertraulich gekennzeichnete Berichte und sonstige Gegenstände, also sonstige Ausarbeitungen, zukünftig entsprechend der VS-Anweisung gelagert und zugänglich gemacht werden?

**Staatssekretär Geerds:** Indem das von uns niemals aufgehoben worden ist, sondern alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet sind, sich genau daran zu halten. Das gilt.

**Abg. Dr. Dolgner:** Gab es anhand dieses Vorgangs - es geht jetzt nicht um Ermittlungen gegen Einzelne, sondern: anhand dieses Vorgangs - denn irgendwelche allgemeinen Maßnahmen im LKA im Bezug darauf, dass man es vielleicht - ich spekuliere jetzt - zukünftig zu unterlassen hat, in zwar verschlossenen, aber dafür nicht geeigneten Schränken der Personalstelle - das haben Sie ja am Anfang festgestellt - so etwas zu lagern und einmal zu fragen, ob andere noch andere Arten der Lagerung haben? Gab es solche Maßnahmen? Gab es die zentral? Denn ich muss ganz ehrlich sagen: Ich bin ziemlich erschrocken, dass man von einem Bericht, der VS-vertraulich ist, der Gegenstand mehrerer gerichtlicher Verfahren zu dem Zeitpunkt war, als die beiden Untersuchten versucht haben, per Gerichtsverfahren Einblick zu bekommen - was ihnen verwehrt worden ist -, auf der anderen Seite nicht unbedingt wusste, wie viele Kopien es gibt und wer sie hat. Das alles war aber bestimmt nicht entsprechend der VS-Anweisung. Weil ich das als bekannt voraussetze, verzichte ich jetzt darauf, entsprechende Paragraphen und die ganzen Formulare - Übergabe und so weiter - vorzulesen.

**Staatssekretär Geerds:** Sie wiederholen das, was ich in meinem Eingangsstatement gesagt habe, dass dort Fehler unterlaufen sind und wir natürlich nicht dulden, dass sich Derartiges wiederholt. Davon können Sie ausgehen.

**Vorsitzende:** Herr Dr. Dolgner, wir sind hier nicht im PUA, und ich habe noch eine Wortmeldung von Herrn Brockmann.

**Abg. Dr. Dolgner:** Ach so, Entschuldigung.

**Vorsitzende:** Nein, das konnten Sie nicht wissen. Ich wollte Ihren Flow nicht unterbrechen. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir einmal eine Zwischenfrage eines anderen Abgeordneten zulassen können, würde ich das.

**Abg. Dr. Dolgner:** Ich habe nur noch eine Sache zu sagen, dann bin ich damit durch.

**Vorsitzende:** Okay, sonst können Sie gern weiterfragen.

**Abg. Dr. Dolgner:** Ja.

**Vorsitzende:** Aber, wie gesagt, sonst - -

**Abg. Brockmann:** Sonst vergesse ich meine Frage.

**Vorsitzende:** Da traue ich Ihnen aber einiges zu, Herr Kollege. - Herr Dr. Dolgner.

**Abg. Dr. Dolgner:** Ich gehe davon aus, dass Sie uns dann irgendwann einen Hinweis geben, wann man denn die übrig gebliebenen, nicht beantworteten Fragen beantworten kann; denn auch dieser Punkt muss, glaube ich, wie ganz viele Punkte, die tatsächlich in den PUA gehören, zu einem Abschluss finden. Ich hoffe, die Kollegen haben ein wenig verstanden, warum ich es ungewöhnlich fand, dass die letzten Fragen, so nicht beantwortet werden konnten. Ich danke noch dazu für die Geduld.

**Staatssekretär Geerds:** Ich bedanke mich auch für die Geduld. Ich glaube, dass das in der Tat ein sehr komplexes Thema ist. Wir haben eingangs ausgeführt, warum es nicht möglich ist, diese Antworten komplett in einer Kleinen Anfrage zu geben. Wir haben weiterhin gesagt, dass wir, sobald wir auch von denjenigen Rückmeldung haben, die sich teilweise gar nicht mehr im Dienst befinden, den Ausschuss unterrichten, damit auch diese Lücke, die Sie hier aufgezeigt haben, geschlossen wird. Somit glaube ich, werden wir am Ende Ihre Anfragen, so wie Sie es von uns gewohnt sind, vollumfänglich beantwortet haben. An der Stelle bitte ich aber auch um Verständnis dafür, dass wir das nicht in Form einer Antwort auf eine Kleine Anfrage machen konnten. Das - macht allein die Diskussion heute deutlich - hätten wir überhaupt nicht erfassen können. Außerdem liegen noch nicht alle Antworten vor.

**Vorsitzende:** Herr Brockmann.

**Abg. Brockmann:** Erst einmal auch von mir ein herzliches Dankeschön für die Kondition und Ausdauer des Ministeriums; aber ich habe noch eine Frage, und zwar, ob ich Recht in der Annahme gehe, dass es Ziel des Sonderermittlers, des Berichts war, ein Stück Klarheit in Vorgängen zu schaffen, die schon länger zurückliegen - die insbesondere in einer Zeit lagen, in der die jetzige Landesregierung keine Verantwortung zu tragen hat?

**Abg. Dr. Dolgner:** Der Hinweis musste sein, nicht?

**Staatssekretär Geerds:** Den Hinweis finde ich gut. Ich habe auch immer so einen - -

(Unruhe)

- Bin ich noch dran? Den Hinweis finde ich gut. Ich habe so einen persönlichen Stichtag; das ist immer der 28. Juni 2017. Trotz alledem wollen wir allumfassend informieren und aufklären, das heißt: das, was in der Verantwortung von Vorgängerregierungen lag, aber natürlich auch das, was wir eventuell an Versäumnissen jetzt produziert haben könnten. Das wollen wir abstellen, weil wir uns nämlich in dem Punkt einig sind und das gemeinsame Ziel haben, dass sich solche Situationen insgesamt nicht wiederholen. Das heißt, der Vorwurf richtet sich an unterschiedliche Adressaten, und wir versuchen unser Tor, da sauber zu halten.

Ein paar Punkte hat Herr Dr. Dolgner eben noch einmal genannt; aber das Kernproblem liegt für uns auch in einem Bereich, nämlich in dem Jahr, als dieser Bericht übergeben worden ist. Dazu würde ich gern abschließend, wenn Sie einverstanden sind, auch Herrn Hoffmann das Wort geben, denn es macht, glaube ich, noch einmal deutlich, in welcher Situation wir uns jetzt im Moment befinden. Verantwortung schieben wir aber insgesamt nicht weg und antworten selbstverständlich auf alle Fragen. Was wir heute hier nicht mündlich beantworten konnten, liefern wir schriftlich nach.

**Herr Hoffmann, Mitarbeiter der Stabsstelle „1. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss“ im Innenministerium:** Herr Dr. Dolgner, Ihre Fragestellungen und die Antworten, die wir hier nur geben konnten, scheinen ein Chaos aufzuzeigen, das sich auf den Umgang im Innenministerium mit VS-Sachen bezieht. Ganz so ist es nicht. Im Grunde genommen, auf den Kern zurückgeführt, sind die Fertigung von und der Umgang mit Kopien, ohne dass sie registriert und der VSA entsprechend behandelt worden sind, auf diesen anfänglichen, von Herrn Staatssekretär Geerds durchaus eingeräumten Fehler in formeller Hinsicht zurückzuführen, nämlich die nicht durchkonstruierte und nicht zu Ende geführte Einstufung dieses Berichts als VS-vertraulich. Dieser kleine Vermerk vorn drauf war gut gemeint, aber nicht genug. Welche Konsequenzen ein so kleiner Lapsus in der Folge haben kann, sehen wir hier.

Wir haben alle einmal gelernt - Herr Dr. Reinhold und ich auch; bei mir ist es etwas länger her -, dass die VSA peinlich genau einzuhalten ist. Hier sieht man, wie wichtig es sein kann;

denn all das, was hinterher passiert ist, ist im Grunde genommen auf diese kleine Keimzelle zurückzuführen, die gut gemeint, aber nicht so gut gemacht war.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. - Herr Dr. Dolgner.

**Abg. Dr. Dolgner:** Das tut mir an der Stelle jetzt herzlich leid, dass ich da noch einmal nachfragen muss. Also mit anderen Worten: Nach Ihrer Auskunft eben - wenn ich das richtig verstanden habe - war der Abschlussbericht Mecklenburg-Vorpommern bis zum 27. Juni 2017 nicht wirksam als VS-Vertraulich eingestuft? Ist das korrekt?

**Herr Hoffmann:** Also, was das Datum angeht: Er ist sehr viel später - ich habe jetzt das Datum nicht parat - förmlich mit allen Konsequenzen eingestuft.

**Abg. Dr. Dolgner:** Das können wir klären. Dazu haben wir die Antwort auf die Kleine Anfrage, die ja in der Regierungszeit des Staatssekretärs Geerds gefertigt worden ist, der das sicherlich dann ganz korrekt - -

„Im Rahmen des Aktenvorlagebegehrens des Innen- und Rechtsausschusses vom 21.06.2017 wurden im Juni 2017 im Auftrag der Amtsleitung die ... Unterlagen beigezogen.“

Und dann kommen die restlichen Einstufungssachen. Daher komme ich auf den 21. Juni 2017. Es ist mir auch relativ egal, ob das dann am 5. Juli ordentlich eingestuft worden ist. Deshalb sage ich: Der frühestmögliche Zeitpunkt nach dieser Auskunft einer ordnungsgemäßen Einstufung wäre der 21. Juni 2017 gewesen.

**Herr Hoffmann:** Möglich wäre es schon früher gewesen.

**Vorsitzende:** Können Sie bitte das Mikrofon einschalten!

**Abg. Dr. Dolgner:** Nein. Das war möglich, aber es wurde nach Ihrer Auskunft am 21. Juni 2017 oder später erst wirksam als VS-Vertraulich eingestuft.

**Herr Hoffmann:** Formell ja, und das Formelle ist das Entscheidende hier. Es hätte schon 2013 formell gemacht werden können. Das ist ja gerade der Lapsus, von dem wir reden.

**Abg. Dr. Dolgner:** Ja, Sie bezeichnen das als Lapsus.

**Herr Hoffmann:** Das tue ich, ja.

**Abg. Dr. Dolgner:** Man könnte das auch anders bezeichnen. Ist Ihnen bewusst, dass mit dieser formell nicht korrekten Einstufung X und Y die Einsicht in die entsprechende Akte, die ja immerhin über Sie geht und über Ihr Verhalten unter anderem, verwehrt worden ist, und zwar vor dem 21. Juni 2017? Dann ist das also auch nicht rechtswirksam verwehrt worden. Immerhin gab es entsprechende Gerichtsverfahren dazu.

**Herr Hoffmann:** Das sind zwei verschiedene Dinge. Sie machen das vielleicht zu sehr an der formellen Einstufung fest. Es gibt ja noch andere, datenschutzrechtliche Aspekte, Persönlichkeitsrechte, die da zu berücksichtigen sind. Aber auch eine fehlende Einstufung kann ja dazu führen, dass man erkennt, sie wäre eigentlich erforderlich, sie ist unterblieben, dennoch können wir jetzt den Fehler nicht vertiefen, indem wir das Geheimnis noch weiter ausbreiten. Ich war zu der Zeit nicht dabei, aber das liegt doch nahe.

**Abg. Dr. Dolgner:** Darum ging es aber nicht. Es ging um die Frage - - Das kann man im Endeffekt auch nicht mehr heilen. Die Frage ist, was den zuständigen Richtern vorgetragen worden ist vonseiten der damaligen Landesregierung auf entsprechende Beratung durch das LKA. Da finde ich die Information später für den PUA doch durchaus interessant, dass es also vor dem 21. Juni 2017 zumindest - das mit dem formell haben Sie ja eingeführt nicht ich -

(Herr Hoffmann: Das steht ja hier!)

- formal keine vertrauliche Einstufung war. Dass man trotzdem natürlich Gefahr für Leib, Leben und so weiter gefährden darf, ist eine ganz andere Frage.

**Herr Hoffmann:** Herr Dr. Dolgner, das sind zwei Dinge. Einmal die formelle Einstufung, die dazu führt, dass geschäftstechnisch - ganz einfach, ganz banal - erfasst wird, welche Kopien

gemacht werden, wer Zugang hat, wann Zugang gewährt worden ist. Das ist die eine Seite. Die andere Seite ist die materielle Geheimhaltungsbedürftigkeit. Und wir können doch nicht, bloß weil die formelle Seite zu Unrecht fehlerhaft zu spät gekommen ist, auf den Kern der ganzen Geschichte, nämlich die materielle Geheimhaltung, verzichten. Das hieße doch, den Fehler noch zu vertiefen. Das ist ganz unabhängig von der formellen Einstufung.

**Abg. Dr. Dolgner:** Es ist mir nicht ganz klar, worauf Sie antworten. Das habe ich überhaupt nicht gefordert. Es geht mir nach wie vor darum, was in den Jahren 2012 bis 2017 passiert ist, und ist es korrekt, dass die Ermittler LKA Mecklenburg-Vorpommern bereits die Einstufung empfohlen haben und darum, ob es korrekt ist, dass zumindest auf jeder Kopie eine handschriftliche Einstufung - Sie haben gesagt LKA-Leiter einer Polizeistelle - war, sodass jeder, der sie zur Verwahrung in die Hand bekommen hat, zumindest davon ausgehen musste, auch wenn es formal nicht so war, dass es sich um eine VS-Vertraulich handelt.

**Herr Hoffmann:** Die VS ASH ist peinlich genau zu beachten, um genau solche Unklarheiten, die Sie in Ihrer Frage implizieren, gar nicht erst aufkommen zu lassen. Das genau ist nicht passiert. Das wird ja eingeräumt. Das war damals ein formeller Fehler, an dessen Konsequenzen damals niemand gedacht hat. Man kann nicht vorn auf eine Akte einfach „VS-Vertraulich“ schreiben, und das war es dann. Da gehört mehr zu einer Einstufung dazu. Möglicherweise - - Ich weiß nicht, was Herrn Rogge damals umgetrieben hat. Dann muss ein organisatorischer Rattenschwanz folgen: von der Verwahrung über die Registratur, über die Erfassung von Zugangsdaten und so weiter. Aber es sind alles Kinder derselben Mutter.

**Abg. Dr. Dolgner:** Es ist also nicht ausreichend, wenn der Leiter des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein auf ein Dokument draufschreibt „VS-Vertraulich“, um dies als VS-Vertraulich einzustufen? Ist das nicht der formal richtige Weg? Wie wird denn VS-Vertraulich dann eingestuft?

**Herr Dr. Reinhold:** Ich bin mir da nicht sicher, das muss ich sagen. Das ist eine unklare Lage. Aber ich würde auf jeden Fall die Registrierung des Vorgangs durch die VS-Registratur dazuzählen. Ich will das aber nur als meine jetzt geäußerte Rechtsauffassung sagen, die würden wir gern überprüfen. Aber das würde für mich dazu gehören, dass die Registratur das auch erfasst.

**Herr Hoffmann:** Wie das geht, steht in der VS ASH in ganz vielen Paragraphen.



**Abg. Dr. Dolgner:** Da der Kollege Brockmann dankenswerterweise noch einmal auf den Sonderbeauftragten rekurriert hat: Eine abschließende Frage noch einmal zum Thema Sonderbeauftragten. Ich habe das eben vorgelesen, ich glaube, ich muss das nicht noch einmal vorlesen. Es gab vom Innenministerium auch keinen Auftrag, diesen Vorgang zu untersuchen, das war nicht Teil des Auftrags des Innenministeriums, obwohl vor Beauftragung des Sonderbeauftragten nach der Kleinen Anfrage das Problem im Innenministerium problematisiert worden sein sollte? Das ist schon in der Kleinen Anfrage [Drucksache 19/925](#) enthalten, dass man das Problem problematisiert hat. Man hat es aber nicht spezifisch in den Auftrag für den Sonderbeauftragten reingeschrieben - offenbar.

Dann würde ich gern - - Vielleicht kann Herr Geerds das dann auch ergänzend beantworten. Dann wundert mich immer noch, auf welcher Grundlage - diese Frage ist nicht beantwortet worden oder nicht so, dass ich das verstanden habe -, auf welcher Rechtsgrundlage, das Innenministerium die strafrechtlichen und dienstrechtlichen eventuell notwendigen Ermittlungen ausgesetzt hat.

**Herr Dr. Reinhold:** Also, eine gewisse Disposition über die strafrechtliche Verfolgung hat in diesen Bereichen immer der Geheimnisträger dadurch, dass er eine Strafverfolgungsermächtigung erteilen muss. Daraus kann man erkennen, dass er auch, was die Anzeige anbetrifft, sicherlich darüber disponieren kann. Natürlich ist es etwas anderes, ob eine Justizbehörde, die an der Stelle dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist, von Amts wegen das macht.

**Herr Hoffmann:** Vielleicht sollte man hinzufügen: Den Ausgangssachverhalt, Herr Dr. Dolgner, den Sie geschildert haben, nämlich die Veröffentlichung in den KN - da war es doch, oder? -

(Abg. Dr. Dolgner: NDR!)

- NDR, in den Medien, egal - sind öffentlich. Sie sind auch als Teil eines vertraulichen Berichts gekennzeichnet. Es ist gar nicht allein der Innenminister, der es in der Hand hätte, hier, zumindest im strafrechtlichen Bereich, tätig zu werden. Hätte die Staatsanwaltschaft darin einen Anfangsverdacht gesehen, hätte sie von Amts wegen in die Sache einsteigen können. Ich würde behaupten, dieser Begriff „Aussetzung der strafrechtlichen Ermittlungen“ ist gar nicht so sehr im Sinne von Aussetzung in Wirklichkeit zu interpretieren. Sondern es waren ja im Grunde genommen Ermittlungen, die einen Sachverhalt aufklären, und von diesem Er-

gebnis, nämlich dem weiter aufgeklärten Sachverhalt, hätten dann die Ermittlungen, die sonst parallel laufen müssten - was für einen Unsinn! - profitieren können.

**Abg. Dr. Dolgner:** Jetzt haben Sie mich beide verwirrt. Eben hat Herr Dr. Reinhold darauf rekurriert, dass es ja für die Ermittlungen nach § 353 b StGB den Ermittlungsvorbehalt des Geheimnisträgers bedarf, und Sie sehen hier ein staatsanwaltschaftlich zu verfolgendes Officialdelikt. Dann würden sich natürlich auch Fragen an die Staatsanwaltschaft Kiel stellen. Immerhin habe ich diesen Vorgang schon im Parlament bei der Einsetzung des PUA auch noch einmal öffentlich bekannt gemacht. Aber danke für den Hinweis. Vielleicht sollten wir noch einmal die Staatsanwaltschaft Kiel hören, ob sie dem denn nachgekommen ist in irgendeiner Art und Weise. Wir haben ja schon ganz andere Vorermittlungen erlebt.

**Herr Hoffmann:** Also, als früherer Staatsanwalt zunächst: Der Mangel an einer Ermächtigung hindert nicht daran, ein Verfahren einzuleiten, im Rahmen dieses Verfahrens den Ermächtigungserteilungsberechtigten, der vielleicht gar nichts von der Sache weiß, zu befragen, ob er dann - in gehöriger Berichtsform - eine Ermächtigung erteilen will. In den Richtlinien steht mit Recht, dass die Staatsanwaltschaft - zusammen mit der Polizei natürlich - den Sachverhalt soweit ermitteln sollte, dass eine vernünftige Entscheidung des Ministeriums, was die Ermächtigung zu erteilen hat, überhaupt erst möglich wird. Man kann also durchaus auch ohne Ermächtigung ermitteln, aber nicht bestrafen, man kann nicht anklagen. Das widerspricht sich in keiner Weise. Das passt schon zusammen.

**Abg. Dr. Dolgner:** Aus Ihrer Erfahrung als Staatsanwalt: Halten Sie es denn für wahrscheinlich, dass diese wichtigen Punkte - immerhin steht ja auch zumindest ein Fragezeichen hinter der Staatsanwaltschaft Kiel; das Subway-Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Kiel geführt - Vertraulichkeitszusagen und Vertraulichkeitsfragen in diesem Bereich gehen auch unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft Kiel - Halten Sie es für sehr wahrscheinlich, dass die Staatsanwaltschaft Kiel diesen Vorgang des möglichen Geheimnisverrats nicht mitbekommen hat?

**Herr Hoffmann:** Also, Herr Dr. Dolgner, es ist nicht meine Aufgabe, hier Wahrscheinlichkeitsüberlegungen anzustellen. Möglicherweise hat man sich dort Gedanken gemacht und ist zu irgendeinem Ergebnis gekommen. Ich weiß es nicht. Ich habe das ja auch nur erwähnt, um deutlich zu machen, dass das Innenministerium und die Polizeibehörde nicht die einzigen sind, denen dieses Verfahren zur Disposition stünde. Es wäre gar nicht möglich, hier etwas

zu verhindern, was die Staatsanwaltschaft machen möchte. Die ist Herrin des Verfahrens, wenn es denn so weit ist. Was die sich damals gedacht haben, ich war da nicht mehr in Kiel, weiß ich nicht. Sie werden sicherlich das Richtige gedacht haben.

**Abg. Dr. Dolgner:** Aber wir sind uns doch einig, dass die Verfolgung möglicher Dienstvergehen Sache des Innenministeriums ist und dass auch - glaube ich - die Frage möglicher Strafverfolgung bezüglich verratener Geheimnisse aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums Sache des Geschäftsbereichs des Innenministeriums ist. Das wäre jedenfalls meine Erwartung. Dass das Zuwarten auf Dritte, die möglicherweise auch tätig werden könnten, es könnte ja vielleicht auch ein Abgeordneter tätig werden und einmal eine Anzeige machen, um zu gucken, wie weit das geht, ist ja vielleicht - - Ich weiß nicht, Herr Geerds, stellen Sie sich so ein aktives Arbeiten des Dienstherrn Innenministerium vor?

**Staatssekretär Geerds:** Also, auch diese Frage haben wir eben beantwortet. Wir haben zu dienstrechtlichen Konsequenzen etwas gesagt. Das heißt, wir nehmen unsere Verantwortung dort auch wahr. Von daher erübrigt sich aus meiner Sicht diese Frage, weil Sie genau wissen, dass wir das tun.

**Vorsitzende:** Ich glaube, Herr Dr. Dolgner hat keine Fragen mehr. - Dann bin ich erleichtert und will auch gar nicht weiter formulieren, was ich gerade gedacht habe. - Gibt es weitere Fragen? - Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann bedanke ich mich bei Ihnen allen, dass Sie hier versucht haben, die Antworten zu geben. Es ist ja in Aussicht gestellt worden, dass mögliche offene Fragen noch nachträglich, wenn es denn soweit ist, beantwortet werden.

Ich bedanke mich bei Ihnen allen und wünsche Ihnen noch einen angenehmen Restnachmittag.

### 3. **Rechtssicherheit beim Fotografieren in der Öffentlichkeit erhalten**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/723](#)

(überwiesen am 14. Juni 2018)

hierzu: [Umdrucke 19/1190, 19/1246, 19/1294, 19/1309, 19/1322](#)  
(neu), [19/1326, 19/1330, 19/1336](#) (neu), [19/1343,](#)  
[19/1397, 19/1585, 19/2005](#)

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt und in Aussicht genommen, ihn in der Ausschusssitzung am 13. März 2019 erneut aufzurufen.

**4. Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter**

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/1221](#)

Der Ausschuss kommt überein, Wahlvorschläge aus den Fraktionen abzuwarten und in seiner Sitzung am 13. März 2019 die Wahl der Vertrauensleute sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter des Ausschusses für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter durchzuführen.

**5. Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/1205](#)

(überwiesen am 13. Februar 2019 an den **Europaausschuss**, den Wirtschaftsausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

Der Ausschuss beschließt einstimmig, sich dem Votum des federführenden Europaausschusses anzuschließen, und schließt seine Beratung über den Gesetzentwurf der Landesregierung, [Drucksache 19/1205](#), damit ab.

## 6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes (LPrG)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/1178](#)

(überwiesen am 15. Februar 2019)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Umdruck 19/2059](#)

- Verfahrensfragen -

Abg. Weber regt an, über die Vorlagen in der Sache abzustimmen. Eine schriftliche Anhörung sei in diesem Fall nicht erforderlich.

Abg. Claussen begründet den Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen, [Umdruck 19/2059](#), damit, dass es sich zum einen um eine Umformulierung handele, um die doppelte Verneinung zu vermeiden. Ein inhaltlicher Unterschied bestehe zum anderen darin, den Vorschlag zu streichen, die Angabe „21. Lebensjahr“ durch die Angabe „18. Lebensjahr“ zu ersetzen. Man sei der Auffassung, dass in diesem Punkt eine schriftliche Anhörung doch angebracht sei, um etwaige Bedenken Betroffener und gegebenenfalls Aspekte zu erfahren, die dafür sprächen, die Altersgrenze von 21 Jahren beizubehalten.

Abg. Rossa bekräftigt, die Streichung der Altersgrenze sei überdenkenswert. In Ziffer 4 der Vorschrift heiße es, dass ein verantwortlicher Redakteur im Ergebnis unbeschränkt wegen einer Straftat strafrechtlich verfolgt werden könne. Es sei nicht ganz klar, wie der Wortlaut der unbeschränkten Verfolgbarkeit zu interpretieren sei. Es bestehe das Problem der Jugendstrafbarkeit, für die Sonderregeln gälten, aufgrund derer, die Betroffenen gar nicht unbeschränkt verfolgbar seien. Selbst bei einer Herabsetzung der Altersgrenze führte dies dazu, dass die letzte Voraussetzung nur nach Vollendung des 21. Lebensjahres erfüllt werde. Er schlägt vor, mit Hilfe des Wissenschaftlichen Dienstes zu klären, ob erstens die Regelung eine solche Interpretation ermögliche, und zweitens - falls ja - wie sie für den Fall, dass man zu dem Ergebnis komme, dass eine Altersgrenze von 18 Jahren ausreichend für einen verantwortlichen Redakteur sei, angepasst werden müsse.

Einstimmig beschließt der Ausschuss die Durchführung einer schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, [Drucksache 19/1178](#), unter Einbeziehung des Ände-

rungsantrags der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, [Umdruck 19/2059](#). Er bittet die Fraktionen um Benennung der Anzuhörenden zum 1. März 2019.

Darüber hinaus bittet der Ausschuss den Wissenschaftlichen Dienst um die Beantwortung der von Abg. Rossa vorgetragenen Fragen, welche Abg. Rossa als Hilfestellung schriftlich formulieren will ([Umdruck 19/2098](#)).



7. a) **Änderung des Gesetzes des Landes über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG)**

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/1210](#)

b) **Amtsbezeichnungen für Rechtspfleger ändern**

Antrag der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/1208](#)

c) **Funktionelle Zuständigkeiten in der Justiz neu regeln**

Antrag der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/1209](#)

(überwiesen am 15. Februar 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt einstimmig, das Finanzministerium zum Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW, [Drucksache 19/1210](#), sowie das Justizministerium zu den Anträgen des SSW, [Drucksachen 19/1208](#) und [19/1209](#), jeweils um einen Bericht in einer der nächsten Ausschusssitzungen zu bitten.

## 8. Verschiedenes

a) Bezüglich der Beratung der [Drucksachen 19/930](#) - Klare Regeln für Vermietung von Ferienunterkünften über Buchungsportale - und [19/979](#) - Fairer Wettbewerb bei der Vermietung von Ferienunterkünften - bittet der Ausschuss um nachrichtliche Einladung zur gemeinsamen Sitzung des Wirtschafts- und des Finanzausschusses am 27. Februar 2019.

b) Der Ausschuss kommt überein, über den Gesetzentwurf der Volksinitiative zum Schutz des Wassers, [Drucksache 19/1092](#), in einer zusätzlichen Sitzung am 6. März 2019 um 9 Uhr, zu beraten.

c) Die Vorsitzende bittet die Ausschussmitglieder, sich bei der Ausschussgeschäftsführung bis 1. März 2019 verbindlich zur Informationsreise nach Tallinn, die vom 11. bis 13. Juni 2019 stattfinden soll, anzumelden.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:40 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin